

Abwassersatzung (Fassung seit 01.01.2015) (Ausschnitt, nur zu ändernde Paragraphen)	Abwassersatzung (geplante Änderungen zum 01.01.2020)	Erläuterungen/Kommentare
STADT BACKNANG SATZUNG über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 04. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen: § 13 Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse 1) Der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks hat zu tragen: a) die Kosten der Herstellung der für den erstmaligen Anschluss notwendigen Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3, 4 und 5); b) die Kosten der Herstellung und Beseitigung vorläufiger oder vorübergehender Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4);	Entwurf STADT BACKNANG ERSTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am folgende Satzung beschlossen: § 13 Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse 1) Der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks hat zu tragen: a) die Kosten der Herstellung der für den erstmaligen Anschluss notwendigen Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3, 4 und 5); b) die Kosten der Herstellung und Beseitigung vorläufiger oder vorübergehender Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4);	

c) die Kosten der Sanierung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Grundstücksanschlüsse, wenn sie vom Eigentümer veranlasst oder aufgrund einer Neubebauung oder Umgestaltung der Grundstücke erforderlich wurden; d) die Kosten der Veränderung der notwendigen Grundstücksanschlüsse nach § 12 Abs. 8. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. 2) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, so ist für Teile des Grundstücksanschlusses, der ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dient, allein der Eigentümer des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit der Grundstücksanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, haften die Eigentümer der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner. 3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. 4) Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.	c) die Kosten der Unterhaltung, Sanierung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Grundstücksanschlüsse, wenn sie vom Eigentümer veranlasst oder aufgrund einer Neubebauung oder Umgestaltung der Grundstücke erforderlich wurden; d) die Kosten der Veränderung der notwendigen Grundstücksanschlüsse nach § 12 Abs. 8. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. 2) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, so ist für Teile des Grundstücksanschlusses, der ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dient, allein der Eigentümer des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit der Grundstücksanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, haften die Eigentümer der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner. 3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. 4) Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.	dient der Klarstellung
§ 38 Gebührensschuldner 1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 37 Abs. 1, der Abwassergebühr nach § 37 Abs. 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 37 Abs. 4 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. 2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 37 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.	§ 38 Gebührensschuldner 1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 37 Abs. 1, der Abwassergebühr nach § 37 Abs. 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 37 Abs. 4 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. 2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 37 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.	

3) Neben dem Gebührenschuldner nach Abs. 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen, nämlich der aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigte im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach den §§ 39 und 40 zur Schmutz- und Niederschlagswassergebühr herangezogen werden. Dies gilt nicht, wenn er vor seiner Inanspruchnahme durch die Stadt nachweislich bereits an den Grundstückseigentümer gezahlt hat. 4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. 5) Beim Wechsel des Gebührenschuldners endet die Gebührenpflicht nach § 37 Abs. 1 und Abs. 2 für den bisherigen Gebührenschuldner mit dem Tag der Ablesung der Messeinrichtungen. Die Gebührenpflicht für den neuen Gebührenschuldner beginnt an dem auf die Ablesung der Messeinrichtungen folgenden Tag. Die Gebührenpflicht nach § 37 Abs. 4 geht bei einem Wechsel des Gebührenschuldners mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Gebührenschuldner über.	3) Neben dem Gebührenschuldner nach Abs. 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen, nämlich der aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigte im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach den §§ 39 und 40 zur Schmutz- und Niederschlagswassergebühr herangezogen werden. Dies gilt nicht, wenn er vor seiner Inanspruchnahme durch die Stadt nachweislich bereits an den Grundstückseigentümer gezahlt hat. 4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. 5) Beim Wechsel des Gebührenschuldners endet die Gebührenpflicht nach § 37 Abs. 1 und Abs. 2 für den bisherigen Gebührenschuldner mit dem Tag der Ablesung der Messeinrichtungen. Die Gebührenpflicht für den neuen Gebührenschuldner beginnt an dem auf die Ablesung der Messeinrichtungen folgenden Tag. Die Gebührenpflicht nach § 37 Abs. 4 geht bei einem Wechsel des Gebührenschuldners mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Gebührenschuldner über. 6) Die Schmutzwassergebühr nach § 37 Abs. 1, die Abwassergebühr nach § 37 Abs. 2 sowie die Niederschlagswassergebühr nach § 37 Abs. 4 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.	vor allem bedeutsam bei der Zwangsvollstreckung (ermöglicht bei einer auf dieser Weise gesicherten Schuld die Zwangsvollstreckung in das Grundstück)
--	--	---

§ 42 Höhe der Abwassergebühren	§ 42 Höhe der Abwassergebühren	
1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Schmutzwasser 2,17 EUR. 2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser 0,88 EUR. 3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 5) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser 2,17 EUR. 4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser: a) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 1,29 EUR, b) bei Abwasser aus Hauskläranlagen 9,48 EUR. 5) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 Abs. 1) beträgt je m² der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche 0,57 EUR. 6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.	1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Schmutzwasser 2,06 EUR. 2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser 0,59 EUR. 3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 5) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser 2,06 EUR. 4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser: a) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 2,94 EUR, b) bei Abwasser aus Hauskläranlagen 10,80 EUR. 5) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 Abs. 1) beträgt je m² der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche 0,50 EUR. 6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.	Anpassung der Gebührensätze entsprechend der Gebührenkalkulation für 2020